

Zulassung als Transportunternehmen gemäß Art.11 Abs. 1 der VO (EG) 1/2005

(die Auflagen in dieser Zulassung sind auf eine Organisation zugeschnitten, welche die Tiere aus dem Ausland nach Deutschland vermittelt und mit eigenen Fahrzeugen nach Deutschland transportiert – für von der vermittelnden Tierschutzorganisation unabhängige Transportunternehmen sind ggf. Auflagen herauszunehmen)

Sehr geehrter Herr XXX,

hiermit wird dem Verein „XYZ.“ aufgrund des Artikels 11 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (Amtsblatt der EU, L 3/1)

die Zulassung erteilt, Hunde über eine Dauer von bis zu und über 8 Stunden zu befördern.

Folgende Fahrer/Betreuer werden zur Beförderung der o.a. Tierarten eingesetzt:

XYZ

Für den Transport der Hunde stehen folgende Fahrzeuge zur Verfügung (beispielhaft):

1. Fahrzeug:

Art	Lkw, geschl. Kasten, IVECO, 3,5 t
Amtl. Kennzeichen	X
Verfügbare Ladefläche	8,42 m ²
Fahrgestell-Nr.	xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

2. Fahrzeug

Art	Lkw, geschl. Kasten, Fiat Doblo Cargo
Amtl. Kennzeichen	Y
Verfügbare Ladefläche	3,7 m ²
Fahrgestell-Nr.	xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

3. Fahrzeug

Art	Lkw, geschl. Kasten, IVECO, 3,5 t
Amtl. Kennzeichen	Z
Verfügbare Ladefläche	8,42 m ²
Fahrgestell-Nr.	xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Änderungen bezüglich der Fahrzeuge sind dem Veterinäramt ZZ unverzüglich mitzuteilen.

Die Registriernummer für Ihren Betrieb lautet:

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Die in **Anhang 1, Kapitel I Kapitel II, Kapitel III und Kapitel V** der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen beschriebenen Anforderungen sind gemäß Art. 6 Abs. 3 der o.g. Verordnung zu beachten und werden wie folgt als Nebenbestimmungen zusammengefasst:

Nebenbestimmungen

1. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs befristet bis zum ... **(auf 5 Jahre befristet)** erteilt.
2. Die Zulassung ist beschränkt auf die in dieser Erlaubnis aufgeführte Tierart **Hund**.
3. Der Transport von Hunden darf ausschließlich in **Behältnissen** erfolgen.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- a) Transportboxen sind deutlich lesbar und sichtbar dahingehend zu beschildern, dass sie mit lebenden Tieren beladen sind.
 - b) Während der Beförderung und beim Rangieren sind die Hundetransportboxen stets aufrecht zu halten; ruckartige Stöße und Schüttelbewegungen sind soweit irgend möglich zu vermeiden. Die Transportbehälter sind so zu befestigen, dass sie bei Fahrzeugbewegungen nicht verrutschen.
 - c) Transportbehälter sind so zu verstauen, dass ihre Belüftung nicht behindert wird.
4. Alle den Tiertransport betreffenden Unterlagen sind über einen Mindestzeitraum von 3 Jahren aufzubewahren und der zuständigen Behörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
 5. Personen, die Tiere transportieren, sind verpflichtet, im Transportmittel Papiere mitzuführen, aus denen folgendes hervorgeht:
 1. **Transportpapiere (Art. 4)**
 - a. Herkunft und Eigentümer der Tiere
 - b. Versandort
 - c. Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung
 - d. Vorgesehener Bestimmungsort
 - e. Voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung
 2. **Zulassungsnachweis als Transportunternehmer für lange Beförderungen gem. Art. 11 einschließlich des vorliegenden Zulassungsbescheides**

3. **EU-Heimtierausweis für jeden Hund** (bei Verbringen aus EU-Mitgliedstaaten)
4. **TRACES-Bescheinigung/en in der Sprache des Herkunftslandes bzw. des Eintrittslandes in die EU, des oder der Durchfuhrländer und in deutscher Sprache für alle transportierten Hunde (bei unterschiedlichen Bestimmungsorten jeweils eine TRACES-Bescheinigung je Bestimmungsort)** (bei Verbringen aus EU-Mitgliedstaaten)
5. **Ggf. Kopie/n der Erlaubnis/se nach § 11 TSchG der natürlichen/juristischen Personen für die Tiere zur Weitervermittlung transportiert werden**

Die Papiere sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.

6. **Grundsätzliches:**

- a) Sofern der Transportunternehmer für andere natürliche oder juristische Personen Tiere zum Zweck der Vermittlung oder Abgabe an Dritte aus dem Ausland transportiert, hat er vor Aufnahme der Zusammenarbeit sicherzustellen, dass auch diese über alle erforderlichen tierschutzrechtlichen Erlaubnisse und/oder Zulassungen verfügen und die tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Anforderungen durch diese, soweit erforderlich, erfüllt werden.
- b) Hunde dürfen nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig im Sinne von Anhang I Kapitel I der VO (EG) Nr. 1/2005 sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben.
- c) Während des Transports, der ohne Verzögerungen zu erfolgen hat, sind die Hunde entsprechend ihren Bedürfnissen, bzw. mindestens nach den konkreten Vorgaben der VO 1/2005, zu tränken, zu füttern, zum Lösen kontrolliert und gesichert aus dem Fahrzeug zu lassen und ihr Wohlbefinden ist regelmäßig zu überprüfen. Dies bedeutet insbesondere, dass bei Witterungsverhältnissen, die für die Tiere belastend sind, diese Kontrollen häufiger stattfinden müssen, als die VO (EG) 1/2005 vorsieht.
- d) Schriftliche Fütterungs- und Tränkanweisungen und Anweisungen hinsichtlich sonstiger Pflegebedürfnisse sind mitzuführen und zu befolgen.
- e) Tieren, die transportiert werden sollen, dürfen keine Beruhigungsmittel verabreicht werden, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich, um das Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten, und selbst dann nur unter tierärztlicher Kontrolle.
- f) Für jedes Tier ist ein Heimtierausweis mitzuführen. (RL 92/65/EWG Artikel 10 Absatz 2 (geändert zum 29.12.2014 durch Artikel 1, RL 2013/31/EU) i.V.m. Artikel 6 der VO (EU) 576/2013)
- g) Für jedes Tier hat der ermächtigte Tierarzt im Heimtierausweis zu bestätigen, dass eine höchstens 48 Stunden vor dem Transport erfolgte klinische Untersuchung des Tieres ergab, dass das betreffende Tier frei von sichtbaren Krankheitszeichen und transportfähig ist. (Binnenmarkt-TierseuchenschutzV

Anl. 3 Abschn. I Nr. 7.1 i. V. m. Art. 10 Abs. 2 RL 92/65/EWG. (RL 92/65/EWG Artikel 10 Absatz 2 (geändert zum 29.12.2014 durch Artikel 1 der RL 2013/31/EU) i.V.m. Artikel 6 und 7 der VO (EU) 576/2013)

- h) Jeder Hund muss eindeutig mit einem Transponder oder durch eine deutlich lesbare Tätowierung, die vor dem 03. Juli 2011 vorgenommen wurde, gekennzeichnet sein. Die Transponder- oder Tätowierungsnummer, der Ort der Anbringung bzw. der Zeitpunkt des Ablesens muss im EU-Heimtierausweis von einem im Herkunftsland dazu offiziell berechtigten / ermächtigten Tierarzt eingetragen sein und vor der Ausstellung durch den ermächtigten Tierarzt überprüft werden. (RL 92/65/EWG Artikel 10 Absatz 2 (geändert zum 29.12.2014 durch Artikel 1 der RL 2013/31/EU) i.V.m. Artikel 6 i.V.m. Artikel 21 Absatz 1 Buchst. a) und Artikel 22 Absatz 1 Buchst. a) + b) der VO (EU) 576/2013)
- i) Jeder Hund muss über eine gültige Tollwutimpfung verfügen. Die Tollwutimpfung muss von einem im Herkunftsland offiziell berechtigten / ermächtigten Tierarzt im EU-Heimtierausweis eingetragen werden (RL 92/65/EWG Artikel 10 Absatz 2 (geändert zum 29.12.2014 durch Artikel 1 der RL 2013/31/EU) i.V.m. Artikel 6 Buchst. b) i.V.m. Anhang III der VO (EU) 576/2013)
Erläuterung: Gemäß Artikel 6 Buchst. b) i.V.m. Anhang III der VO (EU) 576/2013 muss eine gültige Tollwutimpfung folgende Anforderungen erfüllen:
- **Der Impfstoff erfüllt die Anforderungen des Anhang III Nr. 1 der VO (EU) 576/2013**
 - **Der Impfstoff wird von einem ermächtigten Tierarzt verabreicht**
 - **Das Tier ist zum Impfzeitpunkt mindestens 12 Wochen alt**
 - **Ein amtlicher oder ermächtigter Tierarzt trägt den Zeitpunkt der Impfung im HTA ein**
 - **Die Impfung erfolgt erst nach der Kennzeichnung/Überprüfung der Kennzeichnung**
 - **Die Impfung ist erst mindestens 21 Tage nach Abschluss des vom Hersteller für die Erstimpfung vorgeschriebenen Impfprotokolls gültig**
 - **Die Gültigkeitsdauer wird vom ermächtigten oder amtlichen Tierarzt im HTA eingetragen. Sie beginnt mit dem o.g. Zeitpunkt (21 Tage nach Abschluss Impfprotokoll) und reicht bis zum Ende der vom Hersteller in der Zulassung angegebenen Impfschutzdauer.**
- j) Im Heimtierausweis ist die vermittelnde Person/Organisation/Verein als Tierbesitzer/Tierhalter mit allen Kontaktdaten einzutragen. Die erforderliche Unterschrift als Tierbesitzer ist vor Ausstellung durch den ermächtigten Tierarzt von der vermittelnden Person oder einem Mitglied der vermittelnden Organisation oder einer von dieser ermächtigten/beauftragten Person zu leisten. (RL 92/65/EWG Artikel 10 Absatz 2 (geändert zum 29.12.2014 durch Artikel 1 der RL 2013/31/EU) i.V.m. Artikel 6 i.V.m. Artikel 21 Absatz 1 Buchst. c) und Artikel 22 Absatz 1 Buchst. d) der VO (EU) 576/2013)
- k) Nach Übergabe der Tiere an eine übernehmende Organisation/Verein/Tierheim in Deutschland ist diese/r/s als neuer Besitzer mit allen Kontaktdaten in den Heimtierausweis einzutragen und dies ist durch Unterschrift einer verantwortlichen Person der/des übernehmenden Organisation/Vereins/Tierheims im Heimtierausweis zu bestätigen.

Nach Übergabe der Tiere an den/die neuen privaten Besitzer in Deutschland ist der neue Besitzer mit allen Kontaktdaten in den Heimtierausweis einzutragen und bestätigt dies durch seine Unterschrift.

Begründung: Gemäß der aufgehobenen VO (EG) 998/2003 Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) i.V.m. der Entscheidung 2003/803/EWG war die Eintragung des Besitzers im Heimtierausweis bisher ohne dessen Unterschrift vorgesehen. Die nun erforderliche persönliche Unterschrift des Halters oder einer vom Halter ermächtigten Person soll die Besitzübernahme unwiderlegbar dokumentieren.

Im Rahmen der Verbringung von Tieren aus dem Ausland nach Deutschland mit anschließender, aber womöglich erst deutlich später möglicher, Vermittlung/Übergabe an neue Besitzer oder vorübergehenden Aufnahme in Tierheimen oder Pflegestellen bis zur Weitervermittlung, ist die Frage nach dem tatsächlichem Besitzer während der Transportdauer bzw. nach Abgabe der Tiere im Ausland bis zur Vermittlung an neue Besitzer in Deutschland häufig ungeklärt.

So ist für die Übernahme von Kosten für etwaig anzuordnende vorläufige Unterbringung, Versorgungsmaßnahmen oder auch Rücktransporte während des Transports oder auch nach Ankunft in Deutschland wegen unklarer Besitzverhältnisse meist kein Verantwortlicher greifbar.

Um dem vorzubeugen, ist die Eintragung der für die Vermittlung/Verbringung verantwortlichen Organisation/Person/Verein im Heimtierausweis als Tierbesitzer erforderlich.

Herkunft und Vermittlungshergang eines Tieres müssen anhand des Heimtierausweises nachvollziehbar bleiben, im Falle ansteckender Erkrankungen ist dies aus epidemiologischen Gründen im Sinne der Rückverfolgbarkeit und eventuell erforderlicher Maßnahmen zur Verhinderung einer Ausbreitung solcher Erkrankungen unabdingbar.

Da im Muster des neuen HTA gemäß VO (EU) Nr. 577/2013 der Begriff „Besitzer“ verwendet wird und in der VO (EU) 576/2013 die Formulierung „Halter oder Tierhalter“ im selben Kontext gebraucht wird, werden beide Begriffe hier mit gleicher Bedeutung verwendet.

- l) Es dürfen nur Hunde transportiert werden, die eine gültige Grundimmunisierung gegen die Erkrankungen Staupe, Parvovirose, Hepatitis contagiosa canis, Leptospirose, Tollwut und Zwingerhusten durchlaufen haben.

Anmerkung: Diese Anforderung könnte auch als dringende Empfehlung unter „Hinweise“ aufgenommen werden.

- m) Herr / Frau (Verantwortliche Person) XY hat als Mitbenutzer(in) des TRAdE-Control and Expert Systems (im Folgenden TRACES) dafür Sorge zu tragen, dass die Empfänger der Hunde rechtzeitig in TRACES als Organisation angelegt werden, damit die zuständigen Behörden in Deutschland diese bestätigen können und die zuständigen Behörden im Herkunftsland rechtzeitig vor dem Transport die TRACES-Meldungen an die für die Empfänger zuständigen Behörden absetzen können. Sofern der Zeitrahmen sehr eng ist, muss die zuständige Behörde direkt kontaktiert werden, um die rechtzeitige Bestätigung oder ein rechtzeitiges Absetzen der TRACES-Meldung zu ermöglichen.

Erläuterung: Die Entscheidung, ob die verantwortliche Person als Mitbenutzer bei TRACES angelegt wird, liegt bei der für das Transportunternehmen zuständigen Behörde.

- n) Bei der für den bei TRACES registrierten Herkunftsort zuständigen Behörde ist zu beantragen, dass am Verbringungstag die TRACES-Meldung/en an die für den jeweiligen Empfänger zuständige Behörde abgesetzt wird.
- o) Als Bestimmungsort sind die Adresse und der Name des Endabnehmers oder der Pflegestelle in die TRACES-Bescheinigung einzutragen. Als Empfänger ist die vermittelnde Organisation/Person einzutragen.
Begründung: Über das TRACES-System erhält die für den Bestimmungsort zuständige Behörde die Mitteilung über die Sendung, somit wird eine physische Kontrolle der Tiere und Dokumente nach Ankunft am Bestimmungsort ermöglicht. Die Eintragung der vermittelnden Organisation/Person als Empfänger in der TRACES-Bescheinigung geschieht gemäß den Erläuterungen im Anhang der VO (EG) Nr. 599/2004, da diese für die Annahme bzw. Übergabe der Sendung im Bestimmungsland verantwortlich ist und somit die bei der Vermittlung beteiligte Organisation/Person der Behörde, die ggf. die Tiere und Dokumente überprüft, über die TRACES-Bescheinigung bereits offenkundig wird.
- p) Das beauftragte zugelassene Transportunternehmen wird einschließlich Daten zum Transportmittel in die TRACES-Bescheinigung eingetragen, als Transportorganisator ist die jeweils vermittelnde Organisation/Verein einzutragen (*Anmerkung: dies erscheint allerdings nicht im Originalausdruck, sondern nur in der Onlineversion!*).
Begründung: Teilweise werden Transporte in mehreren Teilstreckentransporten durchgeführt, d.h. Tiere werden an Umladeorten verteilt und ggf. zu weiteren Übergabeorten weitertransportiert. In TRACES kann nur 1 Transportunternehmen eingetragen werden, ein Weitertransport durch andere Transportunternehmen mit anderen Transportmitteln nach Umladen entlang der Strecke kann nicht abgebildet werden. Sofern die vermittelnde Organisation als Transportorganisator in der TRACES-Bescheinigung eingetragen ist, kann die gesamte Transportstrecke über diese abgefragt werden.
- q) Die TRACES-Bescheinigungen sind in der Sprache des Herkunftslandes bzw. des Eintrittslandes in die EU, des oder der Durchfuhrländer und in deutscher Sprache mitzuführen. (§ 3 Binnenmarkt-TierseuchenschutzV) Das entsprechende Zeugnis muss das jeweilige Tier während des gesamten Transportes begleiten und muss mit dem Tier im Original an den Empfänger übergeben werden. Sofern mehrere Hunde an einen Empfänger gehen, ist für diese Tiere eine gemeinsame Bescheinigung ausstellbar.
- r) Änderungen und Korrekturen bezüglich der TRACES-Bescheinigungen sind den zuständigen Behörden unverzüglich mitzuteilen.
- s) Bei Übergabe jedes Hundes ist dem jeweils neuen Besitzer ein Formular gemäß Anlage 1 (Tierärztliche Bescheinigung) auszuhändigen. In den Schutzvertragsbestimmungen ist festzulegen, dass die neuen Besitzer den/die vermittelten Hund/e innerhalb von maximal 10 Tagen einem praktischen Tierarzt oder Amtstierarzt vorstellen und die ausgefüllte Bescheinigung an den Verein zurückleiten.
- t) Die Unterlagen gemäß 6 q) und s) sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

- u) Die jeweils für den Transport verantwortliche Person trägt Sorge, dass für jeden Hund je 1 Halsband/Geschirr und Leine mitgeführt werden, damit im Bedarfsfall alle Tiere gesichert aus dem Fahrzeug geholt werden können.
- v) Jeweils 1 Werktag vor Durchführung des Transportes haben Sie mit den für den letzten Beladeort zuständigen Veterinärbehörden im Herkunftsland sowie der zuständigen Veterinärbehörde des 1. Übergabeortes Kontakt aufzunehmen, um eine Kontrolle des Transportfahrzeuges in vollbeladenem Zustand zu ermöglichen.
- w) Bei Transporten sind Notfallpläne mitzuführen, dazu gehören Notfall-Telefon-Nummern tierärztlicher Einrichtungen und Veterinärämter entlang der Transportstrecke, sowie Erste-Hilfe-Anweisungen für Notfälle bei Hunden und entsprechende Ersthilfsmittel.

7. Technische Voraussetzungen für Transportfahrzeuge

Transportfahrzeuge, Transportbehälter und ihre Ausrüstungen müssen so ausgestattet sein und sind so instand zu halten und zu verwenden, dass

- a) Verletzungen und Leiden der Hunde vermieden werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist;
- b) die Hunde vor Witterungseinflüssen, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen geschützt sind, d.h. das verwendete Transportfahrzeug muss abhängig von den Witterungsverhältnissen über eine vom Führerhaus kontrollier- und steuerbare Klima- oder Lüftungsanlage bzw. Heizung des Laderaumes verfügen;
- c) sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind;
- d) die Hunde nicht entweichen oder herausfallen und den Belastungen durch Bewegungen des Transportmittels standhalten können;
- e) für die Hunde eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet ist;
- f) die Hunde während des Transports zur Kontrolle und Pflege zugänglich sind;
- g) die Bodenfläche rutschfest ist;
- h) die Bodenfläche so beschaffen ist, dass das Ausfließen von Kot und Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird;
- i) eine zur Kontrolle und Pflege der Hunde während des Transports ausreichende Lichtquelle vorhanden ist;
- j) Die Behältnisse fest im Fahrzeug gesichert werden können.

8. Umgang mit Tieren

- a) Geschlechtsreife männliche und weibliche Hunde sind getrennt zu transportieren, es sei denn, die betreffenden Tiere wurden in verträglichen Gruppen aufgezogen und sind aneinander gewöhnt.
- b) Hunde mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied sind ebenfalls getrennt zu transportieren, es sei denn, die betreffenden Tiere wurden in verträglichen Gruppen aufgezogen und sind aneinander gewöhnt oder weibliche Hunde werden mit nicht entwöhnten Welpen transportiert.

9. Kenntnisse, Schulungen, Qualifikationen, Fortbildungen

Die für den Tierschutz verantwortlichen und die transportbegleitenden Personen müssen i.S.d. Artikels 3, 2. Satz, Buchstabe e) der VO (EG) 1/2005 hierfür in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein.

Dazu gehört bei regelmäßiger Transportbegleitung der Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses für Hunde.

Zudem schließt dies die Kenntnis der jeweils für Hundevermittlung aus dem Ausland und den Transport geltenden Rechtsvorschriften ein.

Die verantwortlichen und die transportbegleitenden Personen haben sich regelmäßig hinsichtlich der jeweils geltenden Rechtsvorschriften sowie tierschutzrelevanter und die Tiergesundheit betreffender Gegebenheiten fortzubilden.

10. Alle Änderungen der im Antrag aufgeführten Sachverhalte sind der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ggf. ist eine Änderung der Erlaubnis zu beantragen.

Widerrufsvorbehalt

Diese Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die in der Erlaubnis verfügten Auflagen nicht eingehalten werden, nachträglich für die Erteilung dieser Erlaubnis maßgebliche Voraussetzungen wegfallen oder wenn Verstöße gegen tierschutzrechtliche oder artenschutzrechtliche Bestimmungen oder gegen Bestimmungen des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes festgestellt werden.

Änderungsvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

Auflagenvorbehalt

Gemäß (beispielhaft für NRW) § 36 Absatz 2 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) i.g.F. bleibt vorbehalten, zusätzlich weitere Auflagen zu erteilen.

Rechtsgrundlagen

(jeweils in der derzeit gültigen Fassung):

- Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das durch Artikel 4 Absatz 90 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 Berichtigung, ABl. L 113 vom 27.4.2006, S. 26 (1/05)
- Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung – BmTierSSchutzV) vom 06.04.2005 (BHBI I S. 997)
- Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13.07.1992 (ABl. L 268, S. 54)
Achtung: RL 92/65/EWG zum 29.12.2014 geändert durch RL 2013/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 (ABL Nr. L 178 vom 28.06.2013, S. 107 - 108)
- VO (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 998/2003 (ABL Nr. L 178 vom 28.06.2013, S. 1 -26)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 zu den Musteridentifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, (...) gemäß der VO (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates. (ABL Nr. L 178 vom 28.06.2013, S. 109 -148)
- Verordnung (EG) Nr. 599/2004 der Kommission vom 30. März 2004 zur Festlegung einheitlicher Musterbescheinigungen und Kontrollberichte für den innergemeinschaftlichen Handel mit Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABL Nr. L 094 vom 31/03/2004 S. 0044 – 0056)
- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 21. Oktober 2013 zur Änderung von Anhang E Teil 1 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates hinsichtlich der Musterbescheinigung für Tiere aus Betrieben (ABL Nr. L 281 vom 23.10.2013 S. 14 – 15)

Im Weiteren:

Kostenfestsetzung

Rechtsmittelbelehrung

Stand 12.10.2015

Anregungen, Verbesserungen und begründete Kritik nehmen wir gerne über die TVT Geschäftsstelle per Email an: geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de